

# **Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 8. März 1997

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. März 1997 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30) zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230) folgende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 2. Juni 1997 - 42 - 5601.8 - genehmigt worden ist.

## **Artikel 1**

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 11. November 1995 (ABl. Nr. 14/1996/AAnz. S. 250) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt I Nr. 20 (Laboratoriumsmedizin) wird im Abschnitt Weiterbildungszeit der Satz „ 3 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden“ gestrichen

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.

Genehmigt,  
Potsdam, den 2. Juni 1997

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg  
Im Auftrag  
Ranft

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg (Amtlicher Anzeiger) zu verkünden.

Cottbus, den 4. Juni 1997

Dr.. med. Udo Wolter  
Präsident Landesärztekammer  
Brandenburg